

Massnahme C_08: Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen

Ausgangslage

Gemäss Artikel 31a der Berner Verfassung (Klimaschutzartikel KV) setzen sich der Kanton und die Gemeinden aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein. Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der **Klimaneutralität** bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung. Diese Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten.

Begriffe

Mit **Energieversorgung** ist gemäss der Definition im Artikel 4 des kantonalen Energiegesetzes (KENG) die Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, der Transport, die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie für Gebäude und Anlagen gemeint.

Mit **klimaneutraler Energieversorgung** ist eine Energieversorgung gemeint, die keine negativen Auswirkungen auf das Klima hat. Das bedeutet, dass die Versorgung mit Wärme, Strom und anderen Energieformen keine zusätzlichen Treibhausgas-Emissionen verursacht oder diese Emissionen vollständig kompensiert werden. Um eine klimaneutrale Energieversorgung zu erreichen, werden verschiedene Massnahmen ergriffen, darunter die Steigerung der Energieeffizienz sowie die verstärkte Nutzung von Abwärme und von erneuerbaren Energiequellen wie Sonne, Wind, Wasser, Umweltwärme und Biomasse. Kommunale und regionale Energierichtpläne unterstützen diesen Prozess, indem Energieangebote und Energienachfrage räumlich koordiniert und die Nutzung von lokal vorhandenen, standortgebundenen erneuerbaren Energien gesichert werden.

Mit **energierelevanten Gemeinden** sind besonders bevölkerungsreiche Gemeinden gemeint (in der Regel Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern). Die kantonale Energiestrategie 2006 strebt an, dass die 60 energierelevanten Gemeinden bis 2035 einen kommunalen Richtplan Energie genehmigt haben. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichtet das KENG die im kantonalen Richtplan bezeichneten grösseren energierelevanten Gemeinden, innerhalb von zehn Jahren einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Nach dem Wegfall von Moutier handelt es sich dabei um 35 Gemeinden.

Der kantonale Richtplan führt weitere 24 energierelevante Gemeinden auf, bei denen die räumliche Energieplanung eine grosse Wirkung entfalten kann. Für diese Gemeinden bleibt das Instrument wie für alle anderen nicht energierelevanten Gemeinden freiwillig, der Kanton fördert aber dessen Einführung finanziell.

Mit **klimarelevanten Gemeinden** sind Gemeinden mit einem besonders hohen Treibhausgas-Ausstoss gemeint. Die im aktuellen Massnahmenblatt C_08 aufgeführten klimarelevanten Gemeinden sind gemäss Energie- und Klimadatenplattform (be.ch) die grössten Treibhausgas-Emittenten des Kantons. Die Berechnung der Emissionen erfolgte gemäss kantonomer Klimametrik. Betrachtet wird das Total der absoluten Zahlen des Jahres 2022 über alle erhobenen Sektoren (Wärme, Verkehr, Landwirtschaft, Industrie, flüchtige Emissionen, Energieumwandlung, Abwasser und Abfall) in Anzahl Tonnen CO₂-Äquivalente (t CO₂eq). Aufgrund der noch verbreiteten fossilen Energieversorgung gibt es zwischen den energie- und klimarelevanten Gemeinden viele Überschneidungen.

Grundsätzlich empfiehlt der Kanton allen energie- und klimarelevanten Gemeinden, nebst der Erstellung eines kommunalen Richtplans Energie die Erarbeitung einer Klimastrategie zu prüfen. Dies im Wissen um den manchmal begrenzten Handlungsspielraum der Gemeinden im Bereich des Klimaschutzes.

Mit **Vereinbarungen** im Abschnitt «Vorgehen, 2b» sind laufende Vereinbarungen im Rahmen des Berner Energieabkommens (BEakom) gemeint sowie Vereinbarungen, welche die Gemeinden aufgrund

des «Berner Klimaprogramms für Gemeinden» oder anderen Förderprogrammen mit dem Kanton abschliessen können.